

GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: gstb.iww.de | S. 239 – 278
Online | Mobile | Social Media

07 | 2023

Kurz informiert

Keine ermäßigte Besteuerung als außerordentliche Einkünfte	239
Keine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ bei einer Wohnungsüberlassung an die Mutter der Steuerpflichtigen	239
FG Niedersachsen stellt klar: Mitteilung über Außenprüfung ohne Änderung der Besteuerungsgrundlagen ist kein Verwaltungsakt.....	240
Behandlung von Zinsen aus der Abzinsung eines ratierlich gezahlten Kaufpreises	240

Umsatzsteuer

Vermietung von Betriebsvorrichtungen mitsamt des verpachteten Grundstücks komplett steuerfrei?	241
---	-----

Finanzverwaltung

Entstehung von jungem Verwaltungsvermögen bei Einbringungsvorgängen.....	244
---	-----

Kapitalgesellschaftsanteile

Gewerbsteuer: Schachtelprivileg als Haftungsfalle	248
---	-----

Der praktische Fall

Raus aus der Gewerbesteuer-Oase – wie eine Mehrbelastung dennoch verhindert werden kann.....	252
---	-----

Holdingmodelle

Gestaltungen mit Holdingstrukturen im Zusammenhang mit Veräußerungsvorgängen.....	258
--	-----

GmbH-Geschäftsführerversorgung

Pensionszusage in der Unternehmensnachfolge: Was tun bei Betriebsaufgabe mangels Nachfolger?.....	269
--	-----

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERVERSORGUNG

Pensionszusage in der Unternehmensnachfolge: Was tun bei Betriebsaufgabe mangels Nachfolger?

von Jürgen Pradl, Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und
Kevin Pradl, LL. B., MPM, Rentenberater, beide Zorneding

| Die ersten beiden Teile der Beitragsreihe haben die Gestaltungsoptionen zur Pensionszusage bei außerfamiliärer und familieninterner Unternehmensnachfolge behandelt (GStB 23, 185 ff. und 229 ff.). Beide Abhandlungen umfassen ein Szenario, in dem das Unternehmen im Anschluss an eine sachgerechte Nachfolgeregelung fortgeführt werden kann. In der Praxis gelingt es jedoch längst nicht jedem Unternehmer, einen geeigneten Nachfolger zu finden. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Natur. Der dritte Teil der Beitragsreihe beleuchtet daher die sich bietenden Gestaltungsoptionen, wenn die operative Geschäftstätigkeit in Ermangelung eines Nachfolgers eingestellt und der Betrieb aufgegeben werden muss. |

1. Die Pensionszusage bei Betriebsaufgabe ohne Nachfolger

Mit der Entscheidung zur Betriebsaufgabe ist noch keine Entscheidung über das weitere Schicksal der Gesellschaft verbunden. Diese kann im Anschluss an die Betriebsaufgabe bestehen bleiben oder liquidiert werden. Wurde dem Geschäftsführer (Gf) der Gesellschaft in der Vergangenheit eine Pensionszusage erteilt, so hängt deren Schicksal im Wesentlichen davon ab, welchen Weg die Gesellschafter künftig mit der Gesellschaft einschlagen möchten.

■ Folgende Handlungsalternativen stehen zur Verfügung

- Fortführung als sog. abgeleitete Rentner-GmbH
- Sofortige Liquidation i. V. m. der sofortigen Entpflchtung der Pensionszusage
- Kombination von zeitlich begrenzter Fortführung als abgeleitete Rentner-GmbH mit einer späteren Liquidation und Entpflchtung der Pensionszusage
- Sonderweg für Alleingesellschafter: Verschmelzung auf den Geschäftsführer

Im erstgenannten Fall der Fortführung der GmbH würde diese zugunsten einer Rentner-GmbH umgewidmet (sog. abgeleitete Rentner-GmbH). Die GmbH würde sich zukünftig in ihren Aktivitäten ausschließlich auf das Pensionsmanagement konzentrieren. Bei Variante 2 würde die GmbH ordentlich im Wege einer Liquidation abgewickelt. Dies würde jedoch zwingend eine Entpflchtung von der noch bestehenden Pensionsverpflichtung erfordern. Und zu guter Letzt könnten die beiden Wege auch konzeptionell miteinander verbunden werden. Das heißt, dass die GmbH im Rahmen einer „Zwei-Phasen-Strategie“ zunächst als abgeleitete Rentner-GmbH zeitlich begrenzt fortgeführt und erst Jahre später liquidiert und entpflchtet wird.

Darüber hinaus eröffnet sich für Alleingesellschafter ein umwandlungsrechtlicher Sonderweg. So kann die GmbH über den Weg einer Verschmelzung auf den Gf – als natürliche Person – abgewickelt werden.



ARCHIV

Ausgaben 5 u. 6 | 2023
Seiten 185 ff., 229 ff.

Welchen Weg wollen
die Gesellschafter
künftig einschlagen?

Vier unterschiedliche
Gestaltungswege
kommen in Betracht

„Zwei-Phasen-
Strategie“ als
Kombination der
Optionen 1 und 2

■ Nicht alle Optionen ergeben nach einer Betriebsaufgabe Sinn

So ergibt z. B. die Übertragung der Gf-Pensionszusage auf eine (andere) Rentner-GmbH nach einer Betriebsaufgabe keinen Sinn, da die ursprünglich verpflichtete GmbH unproblematisch zugunsten einer abgeleiteten Rentner-GmbH umgewidmet werden kann. Durch die Umwidmung wird eine rechtlich komplexe Übertragung der Gf-Pensionszusage ebenso vermieden wie eine Liquidation der ursprünglich verpflichteten GmbH. Verfügt die ursprüngliche GmbH jedoch noch über unerwünschte Haftungsrisiken, so kann ausnahmsweise eine alternative Strategie erforderlich sein.

Auch die Übertragung der Gf-Pensionszusage auf einen Pensionsfonds und/oder eine Unterstützungskasse kommt in diesem Umfeld nicht infrage, da damit keine Schuldbefreiung einhergehen kann. In Anbetracht der fortbestehenden Sekundärhaftung müsste die GmbH fortgeführt werden, obwohl die Gf-Pensionszusage ausgelagert wurde.

Beachten Sie | Die nachfolgenden Ausführungen gelten auch für diejenigen Konstellationen, in denen der Geschäftsbetrieb im Wege eines Asset Deals veräußert wurde. Denn eine GmbH entspricht nach einem Asset Deal in ihrer Verfassung derjenigen GmbH, die in Ermangelung eines Nachfolgers ihren Betrieb aufgeben musste.

2. Fortführung als abgeleitete Rentner-GmbH

Bei der Entscheidung über die Fortführung der GmbH steht den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteilen immer auch die absehbare Kostenbelastung (Aufwand für Steuerberater, Pensionsgutachten, Beiträge und sonstiger betrieblicher Aufwand) gegenüber. Hierzu muss man im Blick haben, dass die Vorteilhaftigkeit einer Fortführung in der Praxis wesentlich durch die Höhe der erteilten Pensionszusage bzw. durch die Höhe der vorhandenen Mittel beeinflusst wird. Dabei gilt die „Faustregel“: Je mehr Vermögen in der GmbH vorhanden ist, desto vorteilhafter die Fortführung.

Die Besonderheit einer (abgeleiteten) Rentner-GmbH besteht darin, dass sie keine operative Tätigkeit (mehr) ausübt und somit nicht (mehr) aktiv am Marktgeschehen teilnimmt. Vielmehr besteht deren Aktivität ausschließlich in der Verwaltung und Erfüllung bestehender unmittelbarer Pensionsverpflichtungen. Da die abgeleitete Rentner-GmbH lediglich durch eine Änderung des Firmenzwecks herbeigeführt wird und damit kein gesellschafts- oder umwandlungsrechtlich relevanter Vorgang verbunden ist, sind diejenigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit einer Übertragung der Gf-Pensionszusage ergeben, unerheblich.

Wenn also die ursprünglich verpflichtete GmbH nach der Aufgabe bzw. nach dem Verkauf des operativen Geschäftsbetriebs in eine abgeleitete Rentner-GmbH umgewidmet wird, so stellt sich die Frage, in welcher Form und über welchen Zeitraum die Gf-Pensionszusage fortgeführt werden soll? Die nachfolgend beschriebenen Gestaltungsmöglichkeiten beschreiben die Optionen, die am Schnittpunkt zum Übergang in die abgeleitete Rentner-GmbH zur Verfügung stehen.

Folgende Lösungsmöglichkeiten sind keine „echte Alternative“

Je mehr Vermögen vorhanden ist, desto eher kann die GmbH fortgeführt werden

In welcher Form und wie lange soll die Pensionszusage fortgeführt werden?

2.1 Fortführung der lebenslangen Renten

Der einfachste Weg würde darin bestehen, die Gf-Pensionszusage in der ursprünglich erteilten Form, die in der Regel die Zahlung einer lebenslangen Rente zum Inhalt hat, fortzuführen. Für den Gf beinhaltet diese Form grundsätzlich die Absicherung seines Langlebighkeitsrisikos. Die Werthaltigkeit der Absicherung ist jedoch davon abhängig, über welche finanzielle Ausstattung die GmbH beim Übergang in die abgeleitete Rentner-GmbH verfügt. Eine nachhaltige Erfüllung der Pensionsverpflichtung wird voraussichtlich nur dann möglich sein, wenn sie über Deckungsmittel verfügt, die der Höhe nach mindestens dem Barwert der Pensionsverpflichtung entsprechen, der sich bei einer handelsrechtlichen Bewertung – unter Anwendung des siebenjährigen Durchschnittszinssatzes – ermittelt.

Sollten die vorhandenen Vermögenswerte deutlich unter dieser Messlatte verbleiben, so lässt sich im Rahmen einer realistischen betriebswirtschaftlichen Prognosebetrachtung ermitteln, inwieweit die Deckungsmittel dazu geeignet sein werden, die Rentenverpflichtung auch tatsächlich zu erfüllen. Im Rahmen dieser Planungsrechnung ist es möglich, die voraussichtliche Rentenfinanzierungsdauer zu bestimmen. Wesentlich beeinflusst wird die Planungsrechnung von der Höhe des zugrunde gelegten kalkulatorischen Kapitalertrags. Dieser sollte an die Verhältnisse des Kapitalmarktes im Bereich der laufzeit- und risikoadäquaten Anlageformen angepasst werden.

Ferner ist es möglich, aus einer derartigen Planungsrechnung detaillierte Erkenntnisse über den Zeitpunkt einer möglichen rechnerischen Überschuldung der Rentner-GmbH bzw. der eintretenden Zahlungsunfähigkeit zu gewinnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die abgeleitete Rentner-GmbH ab dem Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung i. d. R. nur noch Verluste erwirtschaften wird. Sollte die betriebswirtschaftliche Analyse eine deutliche Unterdeckung zum Vorschein bringen, so muss die Geschäftsleitung über Alternativlösungen nachdenken, um den Verpflichtungsumfang zu begrenzen.

MERKE | Sollte die Pensionszusage ganz oder teilweise in den Geltungsbereich des BetrAVG fallen, finden sich in der Praxis immer wieder Konstellationen mit mangelnder Kapitalausstattung, in denen sich wegen § 3 BetrAVG keine alternativen Lösungsmöglichkeiten mehr erschließen. Dies deswegen, weil im Hinblick auf das gesetzliche Abfindungsverbot des § 3 BetrAVG weder eine Teilkapitalisierung noch ein Teilverzicht rechtswirksam vereinbart werden kann. Bei einer derartigen Sachlage verbleibt der GmbH nur, solange wie möglich die vereinbarte Rente zu zahlen. Sind die Mittel verbraucht, ist die GmbH zahlungsunfähig und der Geschäftsführer hat einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Das ist spätestens der Zeitpunkt, in dem der Pensionsversicherungsverein („PSVaG“) ins Spiel kommt: Denn die dem BetrAVG unterliegende Pensionszusage genießt insoweit gesetzlichen Insolvenzschutz, als die Pensionsansprüche nicht in einer Unternehmerstellung erdient wurden. Das heißt, dass der Gf nach der Insolvenz – sofern er die Anforderungen des PSVaG bezüglich der rechtlichen Beurteilung erfüllt – seine Pension vom PSVaG erhält. Dies gilt unabhängig davon, ob die GmbH vorher eine gesetzeskonforme Meldung zum PSVaG veranlasst hatte, da es sich hierbei um ein Versicherungsverhältnis per Gesetz handelt.

Verfügt die abgeleitete Rentner-GmbH über ausreichende Deckungsmittel?

Planungsrechnung wichtig für Zeitpunkt einer etwaigen Überschuldung

Abfindungsverbot gemäß § 3 BetrAVG und gesetzlicher Insolvenzschutz

2.2 Kapitalisierung und ratenweise Auszahlung

2.2.1 Wertgleiche Umgestaltung zugunsten einer Kapitalleistung

Hat der Geschäftsführer die in der Pensionszusage vereinbarte Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, so kann durch die wertgleiche Umgestaltung der bisher rentenförmig erteilten Gf-Pensionszusage zugunsten von Kapitalleistungen (Alters- und Witwenkapital) das ungeliebte Langlebkeitsrisiko eliminiert und die Versorgungsverpflichtung konkretisiert werden. Aus einer ungewissen Verpflichtung (hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts und der Höhe der Verpflichtung) wird künftig eine gewisse.

Umwandlung einer ungewissen in eine gewisse Verpflichtung

Beachten Sie | Sofern die bisherige Vereinbarung bereits ein Kapitaloptionsrecht oder eine Ersetzungsbefugnis beinhaltet, kann die Umgestaltung durch eine vorzeitige Ausübung des Optionsrechts unter Wahrung der dortigen Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Kapitalleistung erfolgen.

Ergänzend kann die Vereinbarung zur Kapitaloption auch noch mit einer Ratenzahlungsoption versehen werden. Die spätere Ausübung der Option verschafft den Parteien die Möglichkeit, die Auszahlung des Kapitalbetrags auf mehrere Raten zu verteilen. Die GmbH gewinnt damit Zeit und erfährt eine deutliche Entlastung ihrer Liquidität. Der Geschäftsführer gewinnt die Aussicht darauf, dass die Versteuerung der Jahresraten in der Summe zu einer (deutlichen) Reduzierung der Gesamtsteuerbelastung führen kann. Das gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass die Auszahlung der Kapitalleistung in einem Betrag nach der sog. Fünftelungsregelung zu versteuern ist (§ 34 Abs. 1 EStG i. V. m. BMF 12.8.21, Rz. 147).

Mit einer Option zur Ratenzahlung würde die GmbH wertvolle Zeit gewinnen

Hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung dieses Lösungswegs sowie den wirtschaftlichen Aspekten einer Ratenzahlungsoption wird auf die Ausführungen in Teil 2 unter Tz. 2.2 verwiesen.

2.2.2 Abfindung

Hat der Geschäftsführer die in der Pensionszusage vereinbarte (vorgezogene) Altersgrenze bereits erreicht, so kann die Pensionszusage durch die Zahlung einer wertgleichen Kapitalleistung abgefunden werden. Damit wird das bestehende Versorgungsverhältnis erfüllt und die GmbH wird von der Pensionsverpflichtung mit schuldrechtlich abschließender Wirkung befreit.

Abfindung der Pensionszusage durch wertgleiche Kapitalleistung ...

Hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung dieses Lösungswegs sowie den betriebsrentenrechtlichen Anforderungen wird auf die Ausführungen in Teil 1 unter Tz. 2.2 verwiesen.

2.3 Wertgleiche Umgestaltung zugunsten einer Zeitrente

Alternativ könnten die bisher lebenslang zugesagten Versorgungsleistungen auch zugunsten einer Zeitrente wertgleich umgestaltet werden. Nach Ablauf des Rentenzahlungszeitraums besteht seitens der GmbH keine Verpflichtung mehr. Daher könnte auch über die Umgestaltung zugunsten einer Zeitrente ein zeitlich begrenztes Abwicklungsszenario geschaffen werden (hinsichtlich der Erscheinungsformen einer Zeitrente sowie deren ertragsteuerlicher Behandlung siehe Teil 2 unter Tz. 2.3).

... oder wertgleiche Umstellung auf eine Zeitrente prüfen

3. Liquidation und Entpflichtung der Gf-Pensionszusage

Entscheiden sich die Gesellschafter gegen eine Fortführung der GmbH als abgeleitete Rentner-GmbH, so ist die GmbH abzuwickeln. Die Abwicklung erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Liquidation (§§ 60 bis 77 GmbHG). Innerhalb des Verfahrens hat der Liquidator die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten GmbH zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Kapitalgesellschaft in Geld umzusetzen (§ 70 S. 1 GmbHG).

Im Rahmen der Liquidation hat der Liquidator daher hinsichtlich der bestehenden Gf-Pensionszusage eine finale Lösung herbeizuführen, die die abschließende schuldrechtliche Entpflichtung der Kapitalgesellschaft zum Inhalt hat. Die nachfolgend beschriebenen Gestaltungsmöglichkeiten erfüllen diese Anforderungen, unterscheiden sich in ihren konzeptionellen Wirkungen und in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen jedoch erheblich.

3.1 Kapitalisierung/Abfindung der Pensionszusage

Im Falle einer Liquidation kann die Gf-Pensionszusage u. E. auch ohne Eintritt eines altersbedingten Versorgungsfalls durch Zahlung einer Kapitaleistung abgefunden werden. Über die Abfindung wird die erforderliche Entpflichtung/Schuldbefreiung erreicht. Voraussetzung hierfür ist jedoch die betriebsrentenrechtliche Zulässigkeit einer Abfindung (vgl. hierzu Teil 1, Tz. 2.2).

Ohne das Vorliegen eines altersbedingten Versorgungsfalls ist jedoch damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung die betriebliche Veranlassung der Abfindung hinterfragen wird. In der Literatur findet sich hierzu die Auffassung, dass eine Abfindung regelmäßig als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst zu beurteilen ist, wenn diese freiwillig und aus Sicht der Gesellschaft grundlos erfolgt (vgl. Gosch, KStG, § 8, S. 673, Rz. 1134c). Dies kann jedoch bei einer liquidationsbedingten Abfindung nicht angenommen werden.

Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass in der Liquidation und dem daraus resultierenden gesetzlichen Zwang zur Entpflichtung der GmbH ein außergewöhnlicher Umstand zu sehen ist, der es rechtfertigt, die gesellschaftliche von der betrieblichen Veranlassung abzugrenzen und den Abfindungsvorgang der betrieblichen Sphäre zuzuordnen (vgl. auch BFH 4.9.02, XI R 53/01, BStBl II 03, 177). Dies gilt gem. der BFH-Entscheidung dann, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Situation der GmbH ein Zwang zur Liquidation besteht. Dieser kann im Allgemeinen bejaht werden, wenn auch ein gesellschaftsfremder Unternehmer die Liquidation beschlossen hätte. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für Alleingesellschafter einer GmbH (hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung einer Abfindung siehe die Ausführungen in Teil 1 unter Tz 2.2).

3.2 Verzicht

Alternativ könnte der Gf auch auf seine Pensionsansprüche entschädigungslos verzichten. Dies allerdings auch nur dann, wenn das in § 3 BetrAVG normierte Abfindungsverbot auf die Gf-Pensionszusage keine Anwendung findet.

Gesetzlich normiertes
Abwicklungs-
verfahren

Finanzverwaltung
dürfte betriebliche
Veranlassung der
Abfindung prüfen

Gesetzlicher Zwang
zur Entpflichtung der
GmbH als schlag-
kräftiges Argument

Sollte die GmbH über die Mittel verfügen, die für eine wertgleiche Befriedigung der Gf-Pensionszusage erforderlich wären, so wird der entschädigungslose Verzicht zu einem fiktiven Lohnzufluss beim Gf und zu einer verdeckten Einlage ins Betriebsvermögen der GmbH führen. Darüber hinaus generiert der Verzichtsvorgang für den Gesellschafter nachträgliche Anschaffungskosten für die GmbH-Anteile. Ein diese negativen steuerlichen Folgen vermeidender – ausnahmsweise als betrieblich veranlasst anzuerkennender – Verzicht könnte nur dann vereinbart werden, wenn sich die GmbH im Verzichtszeitpunkt in einer nachweisbar insolvenzreifen Lage befinden würde (vgl. LfSt Bayern 15.2.07, S 2742 - 26 St 31 N).

Hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung eines Verzichts wird auf die Ausführungen in Teil 1 unter Tz. 2.3 verwiesen.

3.3 Teilkapitalisierung i. V. m. Teilverzicht

Sollte die Vermögenslage der Kapitalgesellschaft nicht ausreichen, um eine wertgleiche Abfindungszahlung leisten zu können, so wird der versorgungsberechtigte Gf einen Teilverzicht leisten müssen. Eine Abfindung wird im Falle einer teilweisen Bedeckung insoweit zu vereinbaren sein, als die GmbH nach Bestreitung der Abwicklungskosten noch über frei verfügbare Mittel verfügt („Teilkapitalisierung“). Insoweit findet dann auch eine Befriedigung der Pensionsrechte statt, deren Umfang anhand des Barwertes der künftigen Pensionsleistungen zu bestimmen ist und die beim Gf zu steuerpflichtigen Einkünften gem. § 19 EStG führen.

Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Teile seiner Pensionsrechte hat der Gf dann einen entschädigungslosen und unwiderruflichen Verzicht zu erklären („Teilverzicht“). Da infolge der Liquidation und der Vermögenslosigkeit der GmbH von nicht mehr werthaltigen Pensionsrechten ausgegangen werden muss, kann dieser Verzicht weder einen fiktiven Lohnzufluss noch eine verdeckte Einlage auslösen.

3.4 Übertragung auf eine Liquidationsversicherung

Der Gesetzgeber hat mit der sog. Liquidationsversicherung ein Ventil zur liquidationsbedingten Entpflichtung der GmbH geschaffen (§ 4 Abs. 4 BetrAVG). Die Übertragung auf eine Liquidationsversicherung führt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – im Gegensatz zu einer Kapitalisierung oder zu einem Verzicht – zu einer Fortführung des bisherigen Versorgungsverhältnisses bei einer schuldrechtlichen Befreiung der GmbH. Die Inanspruchnahme dieser Sonderbestimmung wird daher nur für diejenigen Gf von Interesse sein, die auch nach der Liquidation der GmbH noch das Langlebkeitsrisiko absichern möchten.

Zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der besonderen Übertragungsmöglichkeit des § 4 Abs. 4 BetrAVG ist u. a. die Einstellung der Betriebstätigkeit und die anschließende Liquidation des Unternehmens. Die Zustimmung des Versorgungsberechtigten ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzestextes in diesem Sonderfall nicht erforderlich.

Nach § 3 Nr. 65 S. 1 Buchst. b EStG bleiben Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften

Entschädigungsloser Verzicht ggf. fiktiver Lohnzufluss beim Gf

Höhe der verfügbaren Mittel nach Bestreiten der Abwicklungskosten entscheidend

Entschädigungsloser Verzicht auf nicht mehr werthaltigen Teil der Anrechte

Voraussetzungen: Betriebseinstellung und anschließende Liquidation

durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Abs. 4 BetrAVG bezeichneten Fällen lohnsteuerfrei. Die Finanzverwaltung gewährt die Steuerbefreiung sowohl für GGf als auch für beherrschende GGf, obwohl dieser Personenkreis nicht in den Geltungsbereich des BetrAVG fällt.

Die später von der übernehmenden Pensionskasse oder Lebensversicherungsgesellschaft zu leistenden Renten rechnen bei Versorgungsberechtigten auch nach der Übertragung zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 EStG). Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse oder der Lebensversicherer als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer.

Die Pensionsverpflichtung wird mit schuldbefreiender Wirkung auf eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung übertragen. Die GmbH wird somit rechtlich und wirtschaftlich von der Pensionsverpflichtung befreit. Sie kann im Anschluss an die Übertragung liquidiert werden.

Da die unmittelbare Pensionsverpflichtung durch die Übertragung auf den externen Versorgungsträger entfällt, ist die bisher gebildete Pensionsrückstellung in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen. Dies gilt sowohl für die Steuer- als auch für die Handelsbilanz der GmbH. Die zur Übernahme notwendige Leistung an den Versorgungsträger in Form eines Einmalbeitrages ist in voller Höhe als betrieblicher Aufwand zu verbuchen.

Die Ermittlung des Übertragungswertes erfolgt sowohl im Falle der Übertragung auf eine Pensionskasse als auch bei der Übertragung auf einen Lebensversicherer nach den Rechnungsgrundlagen, die der jeweilige Versorgungsträger zur Kalkulation seiner Tarife verwendet. Dabei werden sich zwischen Pensionskasse und Lebensversicherer kaum Unterschiede ergeben, da beide mit denselben Rechnungsgrundlagen operieren. Die biometrischen Risiken werden unter Verwendung der Sterbetafeln der Versicherungswirtschaft kalkuliert. Der Rechnungszins beträgt aktuell 0,25 %. Da die Rechnungsgrundlagen des externen Versorgungsträgers damit deutlich von den Rechnungsgrundlagen abweichen, die bisher bei der steuer- und handelsrechtlichen Bewertung der unmittelbaren Pensionszusage zugrunde gelegt wurden (Heubeck-Richttafeln, Rechnungszins 6 % bzw. atmender Rechnungszins), ist auf den ersten Blick erkennbar, dass der vom externen Versorgungsträger geforderte Übertragungswert (Einmalbeitrag) die bisherigen Passivwerte der Pensionsverpflichtung bei Weitem übersteigen wird.

4. Fortführung als abgeleitete Rentner-GmbH i. V. m. einer späteren Liquidation

Im Rahmen einer Strategie zur steuerlichen Optimierung kann es vorteilhaft sein, die GmbH über eine Art „Zwei-Phasen-Strategie“ abzuwickeln. Diese Strategie sieht vor, dass die GmbH zunächst für einen Übergangszeitraum als abgeleitete Rentner-GmbH fortgeführt und erst deutlich später liquidiert und entpflichtet wird.

Rentenzahlung auch nach Übertragung als Arbeitslohn anzusehen

Rückstellung in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen

Geforderter Übertragungswert wird Passivwerte weit übersteigen

Abwicklung über „Zwei-Phasen-Strategie“ kann vorteilhaft sein

Innerhalb des Übergangszeitraums hat der Gf nur diejenigen Rentenleistungen nach § 19 EStG zu versteuern, die ihm vereinbarungsgemäß zufließen. Die GmbH gewinnt durch diese Strategie die Zeit, um mit dem vorhandenen Kapital weiterzuarbeiten.

Eine Abwicklung wird erst dann eingeleitet, wenn sich der Barwert der künftigen Pensionsleistungen durch den Zeitablauf (und ggf. durch einen weiteren Zinsanstieg) deutlich reduziert bzw. abgebaut hat. Der dann reduzierte Barwert kann bei einer einmaligen Auszahlung unter Inanspruchnahme der sog. Fünftelungsregelung des § 34 Abs. 1 EStG versteuert werden. Steuerstrategisch besteht bei dieser Vorgehensweise das Potenzial, dass die Gesamtsteuerbelastung für den Gf deutlich reduziert werden kann.

Beachten Sie | Alternativ könnte die Kapitaleistung auch ratenweise ausbezahlt werden. In diesem Fall müsste die GmbH jedoch bis zur Auszahlung der letzten Rate fortbestehen. Ferner entfällt bei einer ratenweisen Auszahlung die Anwendung der Fünftelungsregelung. Dem steht jedoch ggf. eine Steuerreduzierung aus der ratenweisen Auszahlung gegenüber.

5. Verschmelzung als umwandlungsrechtlicher Sonderweg für Alleingesellschafter

Befinden sich die Gesellschaftsanteile der GmbH in den Händen eines Alleingesellschafters, bietet das Umwandlungsrecht eine interessante Alternative zur Liquidation: die Verschmelzung auf den Alleingesellschafter. Sie ermöglicht eine Abwicklung der GmbH ohne Liquidationsverfahren. Sie erfordert kein langwieriges Verfahren, ist formal erheblich einfacher und lässt sich schneller umsetzen. Da dieser Lösungsweg jedoch die Kenntnis des Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrechts erfordert, bedarf es zur Umsetzung eines spezialisierten Steuerberaters und/oder Rechtsanwalts oder einer entsprechend aufgestellten Kanzlei.

Die Verschmelzung der GmbH auf eine natürliche Person ist als Sonderfall des Umwandlungsrechts in den §§ 120 bis 122 i. V. m. § 3 Abs 2 Nr. 2 UmwG geregelt. Sie ist nur möglich, wenn die natürliche Person Alleingesellschafter ist (§ 120 Abs. 1 UmwG). Hält die GmbH eigene Anteile, so werden diese dem Gesellschafter zugerechnet (§ 120 Abs. 2 UmwG). Das Umwandlungsrecht ermöglicht sowohl die Verschmelzung des übergehenden Betriebsvermögens mit Betriebsvermögen der übernehmenden natürlichen Person als auch eine Verschmelzung bei Übergang ins Privatvermögen des Gf.

Die übertragende GmbH wird gem. § 20 Abs. 2 UmwG durch Verschmelzungsbeschluss aufgelöst und erlischt sofort durch die Eintragung der Verschmelzung ins Handelsregister. Anders als bei einer Auflösung einer GmbH findet bei einer Verschmelzung keine Vermögensverteilung statt. Daher ist auch das sog. Sperrjahr gem. § 73 Abs. 1 GmbHG nicht einzuhalten. Der Alleingesellschafter erwirbt das Gesellschaftsvermögen einschließlich aller Chancen und Risiken im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unverzüglich, sodass ihm ehemals gebundenes Kapital sofort zur freien Verfügung steht.

Reduzierter Barwert und § 34 Abs. 1 EStG reduzieren die Steuerlast deutlich

Äußerst interessante Alternative zur Liquidation

GmbH erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister

Beachten Sie | Allerdings ist im Hinblick auf die Risiken zu berücksichtigen, dass auch die Verbindlichkeiten und evtl. (verborgene) Haftungsrisiken auf den Alleingesellschafter übergehen und dieser nicht über eine Haftungsbeschränkung verfügt. Daher sollte u.E. darauf geachtet werden, dass die GmbH im Vorfeld der Verschmelzung ihr Betriebsvermögen vollständig bereinigt (sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten) und (verborgene) Haftungsrisiken ausgeschlossen werden können.

Die weitere steuerrechtliche Behandlung bei der übernehmenden Person ist jedoch davon abhängig, ob das übergehende Vermögen in ein Betriebs- oder ins Privatvermögen übergeht:

5.1 Übergang ins Betriebsvermögen

Geht das Vermögen der GmbH in das Betriebsvermögen eines vom Alleingesellschafter betriebenen / neu gegründeten Einzelunternehmens über, kann auf Antrag eine steuerneutrale Buchwertfortführung erfolgen. Hinsichtlich der Gf-Pensionszusage kommt es durch die Verschmelzung zu einer sog. Konfusion. Dabei trifft der Gläubiger einer Forderung mit dem Schuldner einer korrespondierenden Verbindlichkeit in einer Person zusammen. Und da eine natürliche Person sich selbst gegenüber keine Forderung/Verbindlichkeit haben kann, erlöschen Forderung und korrespondierende Verbindlichkeit mit der Verschmelzung. In Höhe der in der Steuerbilanz bisher passivierten Pensionsrückstellung kommt es zu einem Übernahmefolgegewinn. Diesen hat der Gf zu versteuern. Allerdings ermöglicht § 6 Abs. 1 UmwStG die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage, die in den folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Wird eine Rückdeckungsversicherung von der übernehmenden natürlichen Person fortgeführt, geht der Versicherungsanspruch auf diese über und wird dadurch Privatvermögen. Die Entnahme ist mit dem Teilwert zu bewerten (BMF 11.11.11, BStBl I 11, 1314, Rn. 06.08).

5.2 Übergang ins Privatvermögen

Bei einem Übergang ins Privatvermögen des Gf ist das übergehende Vermögen auf der Ebene der GmbH zwingend mit dem gemeinen Wert anzusetzen, sodass es noch innerhalb der GmbH zur Auflösung stiller Reserven und zur Belastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer kommt (§ 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 8 UmwStG). Dies wäre im Hinblick auf die Gf-Pensionszusage allerdings nur dann von Bedeutung, wenn sich im Betriebsvermögen der GmbH Wertgegenstände befänden, deren Buchwert deutlich unterhalb des Verkehrswerts liegen würde (wie z. B. Immobilien oder Aktien). In der Praxis ist dies jedoch nur selten festzustellen. Stattdessen ist das Vermögen überwiegend in Versicherungsverträgen gebunden oder auf Bankkonten angelegt. In beiden Fällen ergeben sich keine stillen Reserven. Für die Bewertung der Pensionsverpflichtung gilt § 6a EStG (§ 3 Abs. 1 S. 2 UmwStG).

Die hinsichtlich der Gf-Pensionszusage entstehende Konfusion führt zu einer Versteuerung des Übernahmefolgegewinns beim Gf. Die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage scheidet außerhalb eines Betriebsvermögens jedoch aus, sodass der Übernahmefolgegewinn der sofortigen Besteuerung

Betriebsvermögen schon im Vorfeld der Verschmelzung unbedingt bereinigen

Geschäftsführer hat Übernahmefolgegewinn zu versteuern

GmbH hat zwingend die gemeinen Werte anzusetzen

Sofortversteuerung des Übernahmefolgegewinns beachten

unterliegt (Fortscher/Drüen, UmwStG § 6, Rz. 39 sowie Losse in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, UmwStG 2006, § 6 Rz. 16).

Grundsätzlich wäre es bei einer vermögenslosen GmbH auch möglich, dass im Vorfeld der Verschmelzung auf die Pensionszusage ohne negative steuerliche Folgen verzichtet wird. Dadurch würde die Pensionsrückstellung noch auf der Ebene der GmbH aufgelöst und der oben beschriebene Konfusionsgewinn könnte nicht mehr entstehen.

6. Zusammenfassung

Die Gesellschafter einer GmbH haben nach der Betriebsaufgabe über das weitere Schicksal der GmbH zu entscheiden. Hat die GmbH ihrem Gf eine Pensionszusage erteilt, so hat sich deren weitere Behandlung danach zu richten, ob die GmbH sofort abgewickelt oder als sog. abgeleitete Rentner-GmbH fortgeführt werden soll. In der Praxis stehen sich dabei zwei unterschiedliche Sichtweisen gegenüber: Eine Ansicht gewichtet die Kosten, die durch die Fortführung der GmbH entstehen, höher und entscheidet sich deshalb für eine sofortige Abwicklung. Für die Vertreter der anderen Auffassung überwiegen die wirtschaftlichen Vorteile einer abgeleiteten Rentner-GmbH, die sowohl in der Anlage der Mittel im Betriebsvermögen der GmbH liegen als auch in der Reduzierung der Steuerbelastung, die der Geschäftsführer auf seine Versorgungsleistungen hinnehmen muss.

Grundsätzlich erfordert eine sachgerechte Entscheidung eine einzelfallbezogene Betrachtung. Dabei spielen sicherlich auch die Höhe der erteilten Pensionszusage und die Finanzlage der GmbH eine entscheidende Rolle. U. E. steigen die Vorteile der Fortführung als abgeleitete Rentner-GmbH mit der Höhe der Pensionszusage bzw. der im Betriebsvermögen der GmbH vorhandenen Mittel. Nicht selten kann durch eine Entscheidung zugunsten einer „Zwei-Phasen-Strategie“ ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil geschaffen werden.

Die dreiteilige Beitragsreihe zur Behandlung einer Gf-Pensionszusage im Rahmen der Unternehmensnachfolge hat verdeutlicht, dass die Thematik über eine ausgeprägte interdisziplinäre Komplexität verfügt und die Lösungswege davon abhängen, in welchem Rahmen eine Nachfolge stattfindet oder ob es in Ermangelung eines Nachfolgers zu einer Betriebsaufgabe kommen muss. In jedem Fall erfordert die Aufgabenstellung eine enge Zusammenarbeit von einem auf die besondere Aufgabenstellung spezialisierten und legitimierten Rechtsdienstleister (Rechtsanwalt oder Rentenberater) mit den bewährten steuerlichen und rechtlichen Beratern des Unternehmens.

ZU DEN AUTOREN | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der Pensions Consult Pradl GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de. Kevin Pradl, LL.B., MPM, ist gerichtlich zugelassener Rentenberater und Prokurist der Pensions Consult Pradl GmbH sowie geschäftsführender Gesellschafter der BPS – BAYERISCHE PENSIONS SERVICE GMBH, kevin.pradl@bps-online.bayern

Vorteile der abgeleiteten Rentner-GmbH steigen ...

... mit der Höhe der Pensionszusage und der im BV vorhandenen Mittel

Höchst komplexes Beratungsfeld mit erheblichem Gestaltungspotenzial